

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 24 (1884)

Artikel: Die Stadt-St. Gallische Herrschaft Bürglen im Turgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stadt-St. Gallische

MERRSCHAFT BÜRGLEN

im Turgau.

Herausgegeben vom Historischen Verein in St. Gallen.

※ Mit einer Tafel. ※

ST. GALLEN.

HUBER & COMP. (E. FEHR).

1884.



Schloss Bürglen im Turgau

nach einem Glasgemälde.

Die Stadt-St. Gallische
MERRSCHAFT BÜRGLEN
im Turgau.

Herausgegeben vom Historischen Verein in St. Gallen.

※ Mit einer Tafel. ※



ST. GALLEN.
HUBER & COMP. (E. FEHR).
1884.

I.



einer unter den grössten Städten der deutschredenden Eidgenossenschaft gelang es weniger als St. Gallen, aus dem territorialen Erbe des mittelalterlichen Staates einen eigenen Besitz an Land und Leuten zu erwerben, wie dieses Bern, Zürich, Luzern, Solothurn, Freiburg, Basel, Schaffhausen so glücklich durchführten. Nicht zwar, dass der Gedanke und der Wunsch nach territorialem Erwerb der Bürgerschaft St. Gallens fern gelegen, noch weniger, dass ihr die ökonomischen Mittel dazu gefehlt hätten; es waren vielmehr die besondern Umstände, in erster Linie ihre Lage mitten im Gebiete des Klosterstaates, sodann die unmittelbare Nähe der freien Bergleute, überhaupt der Mangel an verkäuflichen Objecten, der einer Erweiterung des staatlichen Gebietes der Stadt im Wege lag. Doch war diese in der Mitte des 15. Jahrhunderts durch die Blüte ihres Gewerbes, durch vorangegangene Erwerbung wichtiger Rechte und Freiheiten von Seite des Reiches sowohl als des Abtes, nicht minder durch Aufnahme zahlreichen äbtischen und freien Adels in ihr Bürgerrecht, durch mancherlei Bünde mit nahen und fernen Städten und durch einen glücklich eingeleiteten politischen Verkehr mit den Eidgenossen erstarkt genug, dass nicht der in der Zeit liegende Gedanke an Gebietserweiterung sich von selbst auch hier Bahn gebrochen hätte. Nur privaten Charakter hatten vorläufig die zahlreichen von einzelnen Bürgern im Land herum erworbenen Hof- und Schlossgüter mit den daran hängenden Gerichten, von denen z. B. Steinach den Ruchenackern, Unter-Eggen den Sennen, Mörswil den Eggharten, Rebstein denen von Watt gehörte. Wichtiger und von der Gesamt-Gemeinde ausgehend war die Annahme zahlreicher Ausbürger oder wie sie anderorts hiessen, Pfahlbürger, d. h. solcher auf dem Lande wohnender Landleute, welche mit ihrem Grundbesitz in das städtische Bürgerrecht eintraten; von zusammenhängenden Herrschaften erkaufte die Stadt 1452 das Schloss und die Gerichte zu Oberberg und Andwil und 1459 die Gerichte zu Ober- und Nieder-Steinach, die letztern in der Absicht, auf eigenem Boden einen vom äbtischen Hafen zu Rorschach unabhängigen städtischen Stapelplatz am See zu gewinnen, was dann auch durch Erbauung des Gredhauses in's Werk gesetzt wurde. Es geschah dies aber erst, nachdem wenige Jahre vorher, 1454, der Stadt ein Kauf in die Brüche gegangen war, der mit einem Male St. Gallen, was seinen territorialen Besitzstand betraf, zu einer der mächtigsten Städte der Eidgenossenschaft gemacht hätte. Der Regierung müde und an dem Wiederaufbau des gänzlich zerfallenen Klosterstaates verzweifelnd, hatte Abt Kaspar von Landenberg die Landeshoheit über allen äbtischen Besitz im Rheintal, im Turgau und in der alten Landschaft, mit Ausnahme des seit altem enger und treuer am Kloster hängenden Wiler Amtes, an die Stadt verkauft; der vielsagende Preis war 1000 Gulden. Aber der freudigen Siegesempfindung der Bürger folgte auf dem Fusse die ebenso starke Empfindung der Scham bei den wenigen Mönchen, die den letzten Schritt ihres geistlichen Vaters nicht verwinden mochten. Der kleine Convent verweigerte seine zur gesetzlichen Fertigung der Kaufurkunde nötige Unterschrift und brachte es, unterstützt durch Wil und die Appenzeller (*si wol tend uns der gwaltsamme und der eeren nit gonen*) dahin, dass die Eidgenössischen Orte den Kaufact für ungültig erklärt. Der schwache Abt büsst seine Tat mit Entsetzung von seinem hohen Amte;

sein Wahlspruch: „monachos decet esse monachos“, mönch sölten mönch sin, war mehr wahr als politisch-kirchlich. Die Seele des protestirenden Convents war der Keller des Klosters, Ulrich Rösch, jener Pfisters-Sohn aus Wangen, der nachherige Wiederhersteller des Klosterstaates und der Stadt Feind, wie keiner vor und nach ihm. Seine 33jährige Regierung ist ein unaufhörliches Ringen, die verhasste Stadt in den Staub zu werfen; „namentlich, sagt der Chronist, lag im das schloss und die gericht zü Oberberg sampt dem gericht zü Andwil vast in den ougen, desgliche die gred, gericht und gerechtigkeit zü Stainach, und besorgt umerzü, ain stat möchte sich nach und nach in die landschaft mit herlikaiten, gerechtikaiten und gwaltsaminen ziechen und also des gotzhus ansechen schmeleren; dann er wol sach das zünemen unser stat des gewerbs halb und dass wir allenthalt um nit unansechlich und die landschaft och bessers willens zü uns dann zü den sinen oder sinem gotzhus was.“

Als endlich der unverhaltene Groll im Rorschacher Klosterbruch losbrach und die Stadt zum Kreuze kriechen musste, verstand es sich wohl für sämtliche Beteiligte von selber, dass unter die Friedensbedingungen die Aufkündung des Burgrechts an die Ausbürger und die unentgeltliche Abtretung von Oberberg und Steinach an die Eidgenossen aufgenommen war, das letztere für die Stadt um so demütigender, als unmittelbar darauf der Verkauf dieser Objecte an den Abt erfolgte.

Schloss Obernberg und darzü Steinach
Hant si müessen dem Gotzhus lassen nach
und och den Eidgnossen ein merklich summ guldin geben,
dess müessent si hüt und iemer ewig spülen, garn süden und weben.

Von einer erneuerten territorialen Erweiterung der Stadt St. Gallen auf Kosten des Klostergebietes war künftig so wenig mehr die Rede, dass in den Wirren der Reformation, als das Kloster factisch nicht mehr bestand, doch nie die Rede davon war, dass das Gebiet des Klosters der Stadt zufallen sollte; dieselbe hatte sich mit dem Klosterplatz zu begnügen; die Gotteshausleute trachteten nach eigener staatlicher Oberhoheit, während Zürich dem alten Lieblingsgedanken von einer Ausdehnung seines Gebietes zwischen Zürich- und Bodensee neuerdings Raum gab. Bald stellten die Ereignisse das Kloster in seinem alten Besitzstand wieder her, und als Vadian seinen Tractat von Anfang, Gelegenheit, Regiment und Handlung der weiterkannten frommen Stadt zu St. Gallen schrieb, fand er daher keine Veranlassung, irgend eines auswärtigen städtischen Besitzes Erwähnung zu tun.

Man würde Unrecht tun, anzunehmen, dass St. Gallen nicht auch später noch den Mangel einer grössern und umfangreichern Territorialgewalt empfunden hätte, da eine solche doch in erster Linie den Massstab für die staatliche Wertschätzung eines Gemeinwesens bot, ganz abgesehen von sonstigen materiellen Vorteilen, welche an den Besitz von Land und Leuten für das Ganze sowohl als namentlich für einzelne Bürger sich knüpfen mochten. Es darf daher als mit dem Wunsch der Bürgerschaft übereinstimmend erachtet werden, dass im Jahr 1579 die Stadt eine sich darbietende Gelegenheit zur Erwerbung eines Untertanenverhältnisses nicht von der Hand wies.

II.

Auf einer felsigen Erhöhung am rechten Ufer der Tur, unterhalb der Stelle, wo der Fluss, in nördlicher Richtung die Vorberge der Alpen verlassend, die untere westliche Richtung parallel mit dem Bodensee einschlägt, liegt, von den in weitem Bogen herumliegenden Höhen aus deutlich ins Auge fallend, das Schloss **Bürglen**. Die Lage dieses, einer festen Felseninsel ähnlich aus dem ebenen und breiten Gelände hervorragenden Punktes lässt vermuten, dass derselbe schon sehr früh als Zufluchtsort und feste Anlage benutzt worden sei. Die Römerstrasse von Pfin nach Arbon

gieng hier vorbei; römische Mauern sind im Schlosshof heute noch sichtbar und der Name der Heidengasse, der vielfach nachweisbar an römische Vergangenheit sich anlehnt, unterstützt das materielle Zeugnis. Wie sodann derselbe Punkt in den Dienst deutscher Ansiedler kam, darüber mangelt jede nähere Nachricht; doch erklärt schon der Name, ahd. Burgilun, d. i. kleine Burg, die Bedeutung der Niederlassung. Auch über die im Schutz der Burg liegende Stadt Bürglen, die ihren stolzeren Namen bloss der Burgmauer verdanken mochte, ist nichts Näheres bekannt; wir werden sie uns in der Art der Burgstädte Werdenberg oder Regensberg vorzustellen haben, und nicht gerade bedauern, dass nach einer oder etlichen Feuersbrünsten der städtische Titel wieder eingegangen ist. Wie die schon genannte Heidengasse, so zeugen auch die beiden andern vorhandenen Gassennamen, Sugass und Stadelhofen, für ihre einstige Bestimmung. Das Einzige, was auf die älteste Geschichte des Platzes Licht werfen dürfte, wäre der Unistand, dass im 12. Jahrhundert, wo Bürglen zuerst genannt wird, der Name an einer freiherrlichen Familie haftet; da aber die Geschlechter, welche sich in der höfischen Zeit das Beiwort „vri“ beilegten, regelmässig aus alter Freiheit abstammen, die deutschem Rechte gemäss auf freiem Grundbesitz beruhte, so werden wir den Erbauer des Bürgleins unter den angesehenen alamannischen freien Bauern und Grundbesitzern zu suchen haben; nicht ausser Möglichkeit liegt, dass es ein Mitglied derjenigen hier herum sesshaften grundbesitzenden Familien war, welche das Urkundenbuch der Abtei St. Gallen als Donatoren der Stiftung des hl. Gallus aufführt; möglich auch, dass die noch später sehr bedeutende Mühle mit der Anlage des festen Hauses in Zusammenhang steht. Benachbarte Höfe standen im Besitze der Abtei St. Gallen, des Pelagius-Stiftes zu Bischofzell, des Bischofs von Constanz und weltlicher, im Turgau begüterter vornehmer Geschlechter; und kamen zum Teil als Lehen in den Besitz der bürglischen Freiherren, welche sich dafür den Lehnsherren gegenüber zu Kriegsdienst zu verpflichten hatten.*

Eine zusammenhängende Geschichte der Freiherren von Bürglen gestatten die historischen Nachrichten nicht, so oft jene auch in Urkunden dreier Jahrhunderte Erwähnung finden, zum ersten Male im Jahr 1176 in einer Constanzer Urkunde. Dass sie reichen und angesehenen Adels waren, erkennt man deutlich. Die in ihrem Geschlechte vorkommenden, sich meist wiederholenden Vornamen sind Eberhart, Berchtold, Rudolf, Ulrich und Albrecht. Ihre Frauen holten sie sich der Forderung ihres Standes gemäss aus den gleichstehenden freiherrlichen Familien; genannt werden solche von Enne und von Klingenberg. Oft und viel findet man sie als Zeugen bei weltlichen und geistlichen Geschäften, namentlich bei kirchlichen Stiftungen zu St. Gallen, Constanz, St. Johann im Turtal, Tänikon u. a. Ausser durch Kriegsdienst verpflichten sie sich dem Kaiser und dem Abt von St. Gallen durch grössere Darlehen. Ein Eberhart von Bürglen erscheint im Gefolge des st. gallischen Abtes Wilhelm von Montfort als Verteidiger Wils gegen Albrecht von Österreich (1292); einen anderen Freiherrn desselben Namens findet man im Gefolge Kaiser Heinrichs VII auf dessen Römerzug und zugleich als kaiserlichen Vogt der Lande südlich des Rheins; in welcher Eigenschaft er als vom Kaiser gesetzter Schiedmann zwei Zerwürfnisse vergleicht, eines zwischen Zürich und Schwiz, ein anderes zwischen Schwiz und Einsiedeln. Mit zahlreichen edeln Häusern der eidgenössischen Lande teilen sie den seit der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnenden Niedergang an Besitz und Ansehen, wie denn auch zur Zeit des Kaisers Max ein österreichischer Berichterstatter ihr Geschlecht unter die 200 edeln Geschlechter zählt, deren Untergang von den Eidgenossen verschuldet worden sei; Schulden anderer Art werden wohl auch mitgewirkt haben. „Um vil Not und Kummers halber, so von Gültis wegen über sie kommen“, verkaufen sie einzelne Güter.

* Über die Grafen von Bürglen siehe Beilage I.

Nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu dem freiherrlichen Hause von Sax brachten es mit sich, dass die beiden letzten Bürgler, die Brüder Eberhart und Albrecht, zwei Gebrüder von Sax durch Abschluss eines sogenannten Burgfriedens in gemeinsamen Besitz der Burg und Herrschaft Bürglen annahmen, ein zur Zeit des sinkenden Rittertums häufig angewandtes Mittel, durch Association zu gewinnen, was der Einzelne für sich nicht mehr vermochte. Diese Vereinigung überdauerte das zur Zeit der Appenzellerkriege erfolgte gänzliche Aussterben der alten Freiherren, in deren Anteil anfänglich ein mütterlicher Oheim aus dem Geschlechte der Freiherren von Klingenberg und später durch Kauf ein Marquart Brisach, kaiserlicher Rat zu Constanz eintrat, und nahm erst dadurch ein Ende, dass schliesslich ein Saxon, der Landrichter im Turgau, Diebold von Sax, den ältern Bürgler-Anteil durch Kauf ebenfalls an sich und sein Haus brachte.

Als Diebolds Bruder und Erbe, der Freiherr Albrecht von Sax, ebenfalls Landrichter im Turgau, 1463 auf Bürglen starb, gab dieses Ereignis dem Rat der Stadt St. Gallen, dessen Mitbürger der Saxon gewesen war, zuerst Veranlassung, sich eingehend mit den Verhältnissen Bürglens zu befassen. Er übernahm nämlich auf Bitten der Verwandten die Vormundschaft über die hinterlassenen unmündigen Kinder und liess sich Jahre lang keine Mühe dauern, aus den zerrütteten Vermögensumständen für seine Mündel zu retten, was zu retten war. Als endlich die Sachen geordnet, verliess der Erbsohn Ulrich das St. Galler Burgrecht, um dasselbe mit demjenigen Zürichs zu vertauschen, zu welchem Zwecke der Burgermeister Hans Waldmann 1484 selbst nach Bürglen gekommen sein soll, um dem Saxon den Burgereid namens seiner Stadt abzunehmen. Dieser Ulrich ist es, der sich im Schwabenkriege als Leiter der Schlacht bei Frastenz und später als Anführer in den Mailänder Kriegen die Eidgenossen dergestalt zu Dank verpflichtete, dass sie ihm die früher von der Familie veräusserten Ortschaften Sax und Frischenberg als Entschädigung erwachsener Schäden und Unkosten zu freiem Eigen wieder zustellten. Den ihnen von Ulrich um 9000 Gulden angebotenen Kauf der Herrschaft Bürglen nahmen sie aber nicht an. Im zweiten Kappeler Kriege zog er mit der Mannschaft von Bürglen Zürich zu Hilfe. Nachdem die Herrschaft 150 Jahre in Saxischem Besitze gestanden, verkaufte Ulrichs Sohn, Ulrich Philipp, im Jahr 1550 das bürglische Erbe an Ulrich von Landenberg zu Altenklingen; bald darauf, im Jahr 1579, gieng endlich Schloss, Stadt und Herrschaft Bürglen samt allen Zugehörden, Burgrechten und Gerichtsherrlichkeiten um die Summe von 63,000 Gulden an die Stadt St. Gallen über. Unter den Abgeordneten des Rates, welche den Kauf abzuschliessen bevollmächtigt waren, befand sich auch der Junker Leonhart Zollikofer, der fünf Jahre später von den Erben jenes eben genannten Ulrich von Landenberg für sich und sein dankbares Geschlecht die Herrschaft Altenklingen erwarb.

III.

Hatte zwar die Entwicklung der Eidgenossenschaft das hundertfach in Einzelheiten aufgelöste Territorium der mittelalterlichen Zeit auf das engere Mass der 13 alten Orte samt ihren Zugewandten und den gemeinen Vogteien reducirt, so erhielt sich doch der Schein und zum Teil die Wirkung des ältern Zustandes in den hunderten, ja tausenden von althergebrachten hohen und niedern Gerichten, Herrschaften, Ämtern, Vogteien, Ober- und Landvogteien, in welche die grössern staatlichen Gebiete wieder zerfielen. Noch im 18. Jahrhundert zählte man in der Landgrafschaft Turgau nicht weniger als 132 Herrschaften und Gerichte, deren manche wieder in eine vielfache Zahl von Einzelheiten zerfiel. Die Staatseinheit wurde repräsentirt durch den in Frauenfeld residirenden Landvogt, der namens der regierenden eidgenössischen Orte namentlich die hohe Gerichtsbarkeit und das Mannschaftsrecht ausübte; doch beanspruchten die geistlichen Herr-

schaften fast volle Gerichtsbarkeit, und eine geordnete turgauische, kriegsgeübte Mannschaft gab es nicht. Unmittelbar unter den regierenden Orten standen, unabhängig vom Landvogt, die Städte Frauenfeld und Diessenhofen; eine Reihe von hohen, in der Landgrafschaft zerstreuten Gerichten standen unmittelbar unter dem Landvogt. Die übrigen Herrschaften spalteten sich in diejenigen der geistlichen und diejenigen der weltlichen Bank; der zur letztern Bank gehörende Gerichtsherren-Stand, zu dem auch Bürglen zählte, versammelte sich jedes Jahr entweder in Person oder durch seine Beamten in der Traube zu Weinfelden, um seine besondern Anliegenheiten zu beraten. Die Rechtsamen der einzelnen Gerichtsherrlichkeiten waren sehr verschieden.

Eine solche niedere Gerichtsherrschaft war das von St. Gallen erworbene Bürglen. Sie war die weitläufigste unter allen Herrschaften im Turgau und umfasste die Gerichte Bürglen, Sulgen, Uremboll, Haltswil, Guntershausen, Istighofen, Mettlen, Leutenswil, Mülibach und Bleiken, zu welchen die Stadt später zu verschiedenen Zeiten die Gerichte Buwil (1647 und 1671), Hessenrüti (1664) und Ammerswil (1665) erkaufte. Ein volles Untertanengebiet war die Herrschaft also nicht, sondern mehr ein grosser Complex von Grundbesitz, an welchem von alter Entwicklung her die niedere Gerichtsbarkeit haftete. Aller Grund und Boden war gerichtsherrliches Eigentum und wurde zum grössten Teil als Lehen vergeben; eigenen Grundbesitz ansässiger Leute gab es in früherer Zeit wenigstens nicht. So fehlte auch eine mit eigenen Rechten ausgestattete politische Körperschaft, mit der die Grundherrschaft zu rechnen gehabt hätte; denn auch die Annahme neuer Bürger, Hintersassen oder Gemeindsmannen gehörte zu den herrschaftlichen Befugnissen, und es war an den Bürger-Einkauf das Geding geknüpft, dass sich jeder mit Weib und Kindern der Herrschaft zu leibeigen ergeben und dreissig Gulden bar bezahlen solle; doch hatte dieses so wenig rechtliche Folgen, dass sich sogar Bürger von St. Gallen, die in Bürglen Pfarrer und Amtsschreiber waren, dieser Bestimmung unterzogen. Alte Bürger von Voreltern her waren ums Jahr 1700 bloss die Familien Stehelin, Bronhofer, Schalk, Kraiss und Eberlin. So gehörte auch die Almend oder das Gemeinwerk, „Wunn und Weid, Trieb und Trat, in Holz und Feld, samt der Holzung, wie auch die Hofstatten, darauf die Häuser stehen, alles der Herrschaft und nicht der Gemeind Bürglen; deswegen sie davon und darab ziehen müssen, wann ihnen von der Herrschaft geboten wird.“ Die Anzahl der Lehenhöfe, welche bis zuletzt von der Herrschaft willkürlich verliehen werden konnten, war dreiundzwanzig, zu deren jedem 14 bis 16 Mannmad Wiesen und 35 bis 72 Juchart Ackerfeld gehörten; die häufigst vorkommende Zahl der Mannmad Wiesen ist 14, des Ackerfeldes 49, meist nach den drei Zelgen verteilt. Der ursprünglich in Naturalleistungen erhobene Zins betrug später, auf Geld reducirt, zwischen 45 und 90 Gulden. Einzig zur Besetzung der Gerichtscollegien, deren jedes der 13 Gerichte ein eigenes hatte, wurden die Gerichtsangehörigen herbeizogen, für jedes Gericht ein Ammann und 12 Richter. Sonst lag alle obrigkeitliche Befugnis, soweit sie nicht der hohen Obrigkeit zugehörte, in der Hand der Gerichtsherrschaft.

Auch an Bedeutung für die Stadt St. Gallen und ihre Bürgerschaft konnte sich unsere Gerichtsherrschaft nicht vergleichen mit den zahlreichen grossen und kleinen Ober- und Landvogteien, welche die eidgenössischen Städtekantone zu vergeben hatten; dort war das Amt eines Vogtes almälig das gesuchteste Vorrecht der Ratsmitglieder geworden und brachte Ansehen, Ehre und Geld ein; nicht dass dieses letztere bei Bürglen nicht auch der Fall gewesen wäre, aber es scheint das Amt des Vogtes oder wie man später sagte des Obervogtes nie das angesehenste Amt der Stadt gewesen zu sein und war auch nie den Mitgliedern des Rates vorbehalten; wenn die Stelle offen war, konnte jeder Bürger sich melden, worauf dann der Rat unter den Angemeldeten die Wahl traf. Auch die Haltmeier'sche Beschreibung der Stadt St. Gallen erwähnt die bürglische Gerichtsherrschaft nur vorübergehend.

Wenn wir nun in Folgendem ein Bild von dem Leben und Treiben des st. gallischen Obervogtes auf Bürglen zu entwerfen suchen, so geben wir im voraus zu bedenken, dass trotz des mehr als 200jährigen Besitzes der Vogtei der Charakter der Geschäfte und ihrer Ausführung dem Geiste dieser Jahrhunderte gemäss sehr stabil gewesen ist, so dass die ersten Verordnungen, Formen und Formeln meist durch die ganze Zeit hindurch bis auf Ausserlichkeiten die gleichen geblieben sind. Auswärtige Verwicklungen und Kriege haben hier nur sehr schwache Wellchen geworfen und der Umfang der vielhundertbändigen, auf dem städtisch-genossenschaftlichen Archiv zu St. Gallen liegenden Acten macht in erster Linie den Eindruck einer ermüdenden Gleichförmigkeit. Die Acten der ersten 40 Jahre sind übrigens, soweit es die Bücher betrifft, durch die Nachlässigkeit der bürgischen Kanzlei zum Teil verloren gegangen.

Die Bestallung und Ordnung des aus der Mitte der Bürgerschaft vom Rate gesetzten Vogtes beschlug folgende Punkte: Der Vogt soll insgemein schweren, gemeiner Stadt St. Gallen und dero Herrschaft Bürglen Treu und Wahrheit, ihren Nutz und Ehr zu raten und zu fürdern, und ihren Schaden zu warnen und zu wenden, auf die ganze Herrschaft samt allen Rechten und Zugehörden ordentliches und getreues Aufsehen haben, auf die „hierumb habende geschribne Gewahrsammen“ eine fleissige und ordentliche Registratur zu halten und in Summa alles getreulich und fleissig zu versehen und unverändert bei einander zu verhalten, und ohne der Usservögte (d. h. derjenigen Ratscommission, welche die Bürgler Vogtei zu besorgen hatte) oder eines ehrsamten Rates Erkanntnuss Nichts davon noch dazu zu tun, weder durch Verkauf noch Kauf. Im besondern ist ihm vorgeschrrieben, zu der Herrschaft Gütern, Weingärten, Hölzer, Bauwerken, Wiswachs und Weiden gute Sorg und Achtung zu haben, ebenso auf die Holzforster, Bauer- und Rebleute, dass die regel-rechten Fuhren aus den Mistgruben stattfinden; er hat die Sorge über die Waldbänn, und den Bann über der Herrschaft Bäch. Insonders soll er sich die Wuhrungen angelegen sein lassen und zum Wuhr jederzeit einen Vorrat von wenigstens 1000 Pfahl und 20 Schrägen samt einem guten Teil Stein bei der Hand haben. Irgend einen Neubau im Schloss oder sonst auf der Herrschaft Gütern soll er ohne der Herren Usservögten und des Rats Consens vorzunehmen nicht befugt sein; auch soll er keinen Schreiber annehmen, der nicht zuerst vom Rat angenommen und beeidigt worden sei. Wird er zu einem Gerichts-Herren-Tag berufen, so soll er dies zuerst dem Rat anzeigen und Bescheid darüber erwarten, und im Fall man ihm den Tag zu besuchen befiehlt, soll er dem Befehl fleissig nachkommen und hernach schriftlichen oder je nach Beschaffenheit der Sach mündlichen Bericht darüber geben und den Abschied oder die Acta darüber einschicken. Im Fall die Gerichtsuntanen den Vogt in ihren eigenen Geschäften in oder ausser der Herrschaft berufen, so mag er das tun, aber auch keinen andern Lohn von ihnen begehren, als wie das in der Landgrafschaft Turgau gewöhnlich und bräuchig ist; anderer Händel aber und Geschäfte, welche die Herrschaft oder ihre Untertanen nicht berühren, soll er sich ohne Consens des Rats nicht annehmen. Bei Amtsreisen nach Frauenfeld oder sonstwohin mag er der Herrschaft „Futter und Mahl, Nagel und Isen“ verrechnen; alle Einkünfte fleissig einzahlen und von Posten zu Posten aufschreiben und verrechnen und jährlich darum Rechnung geben. Über die Mühle soll er gesonderte Rechnung führen. Er soll auch ein Gastbüchlein haben und was durchs Jahr für Personen, die von der Herrschaft Geschäften wegen oder sonst ander Gäst in das Schloss Bürglen kämen und ihren Einkehr da hätten, oder etwa ein Burger käme und die Gelegenheit des Schlosses oder der Herrschaft gern sehen wollte: die alle und einen jeden insonderheit, zu welcher Zeit, wie oft und wie lang er dagewesen und sich aufgehalten, auch was dieselben verzehrt, soll er in specie verzeichnen und aufschreiben. Er soll jährlich zwei gleichlautende Rechnungen dem Rat einschicken, deren eine ihm später wieder zugestellt wird. Zuletzt soll er gegen allen und jeden der Herrschaft Gerichtsunter-

tanen unparteiischer Vogt und Amtmann sein, das Gute fördern, das Böse strafen, die Untertanen freundlich und tugentlich in ihrem Anliegen verhören und ihnen nach seinem besten Vermögen und allem dem, so zu Pflanzung von Einigkeit und Abstellung aller Zwietracht gereichen mag, beraten und beholzen sein. Sollte ein Vogt innerhalb der bestimmten 5 Jahre — später erhöhte man die Amts dauer auf 6 Jahre — sein Amt nicht nach Gebühr und unklagbarlich verwalten, so behält sich der Rat vor, ihn zu beurlauben und ihm einen Nachfolger zu setzen.

Betreffs der Bestallung und dessen, was ein Vogt bei derselben, sowohl auch im Auf- und Abzug, als sonst, zu tun schuldig sein solle, so ist folgendes bestimmt:

Der Vogt soll im Schloss zu Bürglen haushäblich sitzen und solches mit Städlen, Ställen, Scheuren, Torgglen und allem andern, auch den Krautgarten, in guter Hut, wohlbesorgt, Tag und Nacht zu gemeiner Stadt Handen bewahren, halten und haben. Und übergibt man ihm dabei zur Nutzniessung den Baumgarten hinter dem Schloss, item ein Bomgarten das „Böntlin“ genannt, so zwar, dass ein jeder Vogt beide Baumgärten jährlich mit zehn gezweiten guten fruchtbaren Bäumen zu besetzen schuldig sein soll. Das übrige dem Vogt auf eigene Rechnung überlassene Gut betrug im ganzen etwa 40 Mannmad Wiesen und 70 Juchart Ackerfeld. So gibt man ihm jährlich an Geld 100 Gulden, an Kernen 25 Mutt, an Haber 40 Mutt, item Wein 10 Som jährlichen Wachstums. Ferner soll ihm eigentümlich zugehören und verbleiben der dritte Pfennig aller Bussen, so der Herrschaft für ihr Teil fallen, item aller kleine Zehnten, es sei Heu, Werch, Ops oder anderlei, samt allem kleinem Zins, es wären Gäns, Hühner, Eier, Werch, Fastnachthennen, Imper und Pfeffer. Zudem sollen dem Vogt zudienen alle Ehr-, Leib-, Pflug- oder Karrentagwen, die man der Herrschaft zu leisten schuldig ist. Item so mag sich ein Vogt in der Herrschaft Wald und Hölzer beholzen nach aller Notdurft. Endlich gibt die Herrschaft dem Vogt jährlich für das Almosen, so er austeilt, an Geld 40 Gulden.

Jeder neu aufziehende Vogt war verpflichtet, die Viehhabe, Kärren, Wägen samt Schiff und Geschirr des abziehenden Vogtes nach billiger Taxation käuflich zu erwerben. Den Haushalt belangend, so soll ein Vogt denselben seinem Nachfolger so überantworten, wie er ihn empfangen; und damit derselbe nicht in Abgang komme, sondern in Ehren und gutem Wesen erhalten, ja vermehrt und verbessert werde, so solle ein jeder Vogt gehalten sein, jährlich 70 Ellen gutes Haustuch und 30 Ellen Wiler Zwilch neu zurückzulassen. Wenn sodann alle zwei Jahre ein neuer Landvogt die gewöhnliche Huldigung zu Bürglen vornimmt und im Schloss das Landvogtmahl ihm zu Ehren abgehalten wird, so erhält dazu der Vogt 30 Gulden und Wein und Haber aus der Herrschaft Keller und Schüttinen; wenn aber Gesandte des Rates oder andere Fremde oder einheimische Personen im Fürreisen die Gelegenheit daselbst zu besichtigen kämen, oder die Bleicher, die Korn, Wein und anders holen müssen, im Schloss eine Mahlzeit einnehmen, so soll der Vogt für die Mahlzeit der Herrschaft mehr nicht als 18 Kreuzer verrechnen.

Über die Geschichte des Schlossbaues zu Bürglen scheinen nähere Nachrichten zu fehlen; die Stadt St. Gallen fand sich ein einziges Mal in der Lage, eine durch Feuersbrunst entstandene kleinere Renovation vorzunehmen. Dagegen mangelt es nicht an ausführlichen Inventarien über den Bürgler Haushalt, deren eines in der Beilage mitgeteilt ist.

Die st. gallischen Familien, aus denen die Bürgler Vögte stammen, sind folgende: Friedrich, Hochreutiner, Widemhuber, Basthart, Reutlinger, Alther, Kunkler, Maurer, Zink, Guldi, Zili, Rotmund, Bufler, Hiller, Ebneter, Schobinger, Weiermann, Huber, Werder, Högger, Girtanner, Lütmann, Täschler, Vonwiller, Wetter, Zollikofer, Scheitlin, Hartmann und Fels. Das vollständige Verzeichnis enthält die Beilage.

In das persönliche Regiment der einzelnen Obervögte gestatten die Acten eine nur dürftige

Einsicht; was teils von den besondern einfachen Verhältnissen der Vogtei abhangen mag, welche einem persönlichen Walten des Vogtes wenig Raum bot, teils davon, dass schriftliche Rechenschaftsberichte, aus denen am ehesten der Charakter des Regiments sich ergäbe, bei Bürglen gar nicht vorkommen.

Mit den Gerichten hatte sich der Landvogt persönlich nicht zu befassen; dafür war der Gerichtschreiber da, der in jedem Gericht mit dem Ammann und den 12 Räten zu Gericht sass. Es wurde da gerichtet und Recht gesprochen „um Erb und um Eigenes, umb allerlei liegende und fahrende Hab und Güter, auch umb Frevel; Bussen, Lidlohn, vertraute Mittel, laufende und verbrieftte Schulden, sowol als umb Käuf, Täusch, Erbe und dero Fertigungen, auch Witwen- und Waisen-Gut, Testament und Vergabungen, auch Heurats-Contract“. Die Bussengerichte, die besonders gehalten zu werden pflegten, betrafen „sogenannte Storei (d. h. Händel), Herdfal, schedlich gefotzt, zuckt, aufn Tisch gehauen, den Bart usszert, über den Stuel geschlagen, Blutrunsch, aufwüsch, kalberen am Sontag, krebset, Obst aufgelesen, über Verpot neu Weg gemacht, Haber und Gras ausgefretzt, Bartrauf, Glaswurf, Reben dem Vogt ausgefretzt, ein Loch in Kopf geworfen, Fauststreich, Wösch am Firtag, Eichlen aufgelesen, dem N schädlich geopst und geholzt, den Vater geschlagen, über Verpot in der Zelg gehütet, mit Steinen geworfen, ein Schwell gemacht und nit befuegt, ohne Erlaubt Husleut genommen, ein Hochzeit ohne Erlaubt gehalten, sein Ross in die Waid gehen lassen, mehr Holz abgehauwen weder er befueget ist, einem ein Ohr abbissen“ und was die Protocolle sonst noch für Frevel aufzählen.

Die Geschäfte des Vogtes waren grösstenteils ökonomischer Natur und bezogen sich teils auf seine eigene grosse Landwirtschaft, teils auf die Leitung und Ordnung der herrschaftlichen Untertanen, Leibeigenen und Lehengüter. Zu hunderten zählen die im st. gallischen Stadtarchiv aufgespeicherten jährlichen Rechnungen der bürgischen Herrschaft. Zuweilen gab es Geschäfte mit dem turgauischen Landvogt oder mit den Gerichtsherren der Landgrafschaft. Von den wenigen von den Vögten selber herrührenden Actenstücken möge ein Sittenmandat hier Erwähnung finden, welches der Vogt Heinrich Rotmund im Jahr 1641, also noch während des 30jährigen Krieges, an die Herrschaftsleute gerichtet hat. Dasselbe lautet im Auszug: „Wiewol der allmächtige Gott, auss seinem gerechten Gricht und Urtel, über unsre beharrende vielfaltige Sünden, vil namhafte Völker, Stätt und Länder nit allein mit erschröckenlichem Krieg und Verhärgung, sonder auch mit andern zornigen Strafen (die er uns zwar durch vil Wunderzeichen sowol am Himmel und auf Erden gleichsam als Warnungen und Vorboten des zukünftigen Übels für Augen gestellt) jetz etlich Jahrlang aneinandern heimbgesucht, auch deswegen hohe und nidere Oberkeiten in Statt und Land vilmalen durch gute christenliche Mandaten meniglich zu einem rechten wahren bussfertigen Läben und Wandel ganz ernstlich ermahnen lassen: — so muss man aber mit höchstem Bedauren leider sehen und verspüren, dass vil, ja der mehr Teil unter uns nichts desto weniger in aller Ungehorsame und Unbussfertigkeit, sonderlich das junge ledige Volk, das sich so gar nit zämen lassen will, ganz sicher und sorgloss dahin läbt und wandlet und bisshero die vilfaltige eifrige und zur Buss leitende Predigen und Zusprachen unserer getreuen lieben Vorsteher und Prediger gar wenig erschossen. — Damit aber, so vil an mir ist, als diser Zeit meiner gnedigen Herren Vogt und Amtman alhie, auch dieselbigen zuvorderst vor Gott und meniglich entschuldiget seien und dann sich niemands aussreden noch verantwurten könne, als wann man ihn nit gnugsam dessen ermahnt habe, so bin ich verursacht worden, wie denjenigen Sünden und Lastern, so diser Zeit unter uns am meisten in schwank gehen, als da seind fürnemlich die hinlässige Besuchung der Predigen, Entheiligung des Sabbats, die ärgerliche Zusammenkünfte des jungen ledigen Volks und was gottloses Wesens dabei fürlauft, — zu begegnen seie.“ In der Ausführung der drei genannten

besondern Punkte und Sünden wird in Bezug auf den zweiten derselben, die Entheiligung des Sabbats, darüber Klage geführt, dass es Leute gebe, „welche am heiligen Sonntag wie auch an unseren hohen Fest- und Feiertagen, anstatt dass sie dieselben in Anhörung der Predigen und Übung der Gottseligkeit soltend zubringen, sie dem Vogelschiessen, Vischen, Spilen oder sonst im Haus oder über Land denen Geschäften abwarten, welche sie eben auf den Sonntag zu verrichten sparen; andere aber sonst mit aller Bulerei und Leichtfertigkeit ganz ärgerlich zubringen; andere aber nach Endung der Predigen alsbald Wein- und Mostfesser ausrüeffen lassen, und also die Leut umb ihres Genusses und Geniesses willen von der Heiligung des Sabbats nit allein abhalten, sonder Ursach sind zu unmässiger Verschwendung der Gaben Gottes und anderer Ungelegenheiten, so sich darbei zutragen.“ Was sodann den dritten Punkt betrifft, so wird zum höchsten bedauert, „dass das junge ledige Volk, Buben und Maitlin, an den heiligen Sonntagen an die Ort, da man wuchentlich die Liechtstaben gehalten, zusammengangen, da dann allerlei gottloses Wäsen, mit possen, spilen, freflen, schlaghändlen, fluchen, schweren, üppigem Geschrei, jolen, singen und pfeifen verübt und getrieben worden, gleichsam als wann kein Gott im Himmel, der es sehe und höre.“ Zum Vierten wird der unverantwortliche Missbrauch gerügt, der mit dem Vogelschiessen, Vischen und Pirssen getrieben wird. Zum Fünften wird verboten „das Karten, Würfeln und alle dergleichen Spil, darmit man einandern das Gelt abgewinnen kann, darunder dann auch das Keglen begriffen.“ Im weitern ist über das alles höchstlich zu bedauern „die grosse Unbescheidenheit, welche sowol von frömbden als heimischen jungen ledigen Gesellen mit ihrem nächtlichen mutwilligen Herumbschweifen oft biss zu Mitternacht oder noch länger getrieben und ehrlichen Leuten, so an ihrer Ruw waren, allerlei Trutz und Widerdriess bewisen; insonderheit aber, wann sie etwan ab den Kilbenen, Jahrmarkten, Hochzeiten, aussgerüfften Wein- und Mostfässer und anderen Zächen kommen, sich dann mit juchzen, jolen, pfeiffen und andern tollen und vollen Gebräden nit anderst erzeigen dann wie unsinnige Leut, die nit wüssend was sie tund.“ Endlich und zum Beschluss werden die Gerichtsuntertanen eingeladen, „den nächsten allgemeinen Bättag, den die evangelischen Orte widerum angesehen, fleissig und andächtig zu feiern.“

Der Verkehr zwischen dem Vogte von Bürglen und dem st. gallischen Rate war nach Bedarf der Sache mündlich oder schriftlich, so zwar, dass in ersterm Falle der Vogt bald hinauf nach St. Gallen ritt, bald eine Abordnung des Rates hinunter nach Bürglen sich begab. Das letztere geschah, ausserordentliche Fälle ausgenommen, regelmässig im Frühling und Herbst; die Tätigkeit dieser bevollmächtigten Ratscommissionen nannte man „verrichten“ und die Bücher, welche darüber geführt wurden, die Verrichtbücher; dieselben enthalten sowohl die specificirten Instructionen der Verrichtherren, als die darauf folgenden Beschlüsse des Rates zur endgültigen Verrichtung der verhandelten Fälle. Der Inhalt auch dieser Verrichtbücher bezieht sich meist auf die ökonomischen Verhältnisse der Vogtei, auf die vorhandenen Vorräte in Haus, Hof, Stall, Scheunen und Schüttinen, auf Belehnungen mit sogen. Schupflehen, auf Käufe und Verkäufe, auf Markenberichtigungen, auf regelmässige und ausserordentliche Verteilung von Gaben und Almosen, auf Armsachen überhaupt, auf die Wahl der verschiedenen Angestellten, des Schreibers, Pfarrers, Mesmers, Schulmeisters, der Holz-, Reb- und Wuhrmeister, des Fahren u. s. w. Man erkennt daraus, dass die Amtsgewalt des Vogtes in allen Dingen eine beschränkte war und die Obrigkeit überall das letzte Wort sich selber vorbehielet.

Es mag gestattet sein, zur Illustration des Bürgler Regiments aus diesen Verrichtbüchern einige Mitteilungen zusammenzustellen, die geeignet sind, in die engern Verhältnisse der Vogtei einen Blick tun zu lassen. Die Ordnung dieser Notizen sei die chronologische.

1626. Als dann sich unsers Vogts daselben ehelicher Sohn, Gottfried Friedrich, mit unsers

Ammanns zu Sulgen, Hrn. Landrichter Hans Engelins, ehelicher Tochter, Jgfr. Margretha Engelin, ehelich verheiratet und ihre Ehe auf nechst künftigen Sontag bliebts Gott nach christenlicher Ordnung bestätigen zu lassen vorhabend, und derowegen uns dem hochzeitlichen Ehrenfest auch beizuwohnen invitieren und laden lassen — : als sollen zuvorderst unsere Gesandten den beiden hochzeitlichen Personen und dann auch beiderseits Eltern in unserm Namen zu solchem ihrem christlichen Vorhaben und Stand der hl. Ehe, auch der neugemachten Freundschaft vil Glück, Heil und Gottes gnädigen Segen wünschen und den beiden hochzeitlichen Personen zur Anzeigung unsers gegen ihnen tragenden günstigen Willens mit diserem Trinkgeschirr verehren; auch, da Hr. Landvogt und seine Beamten bei angeregter Hochzeit erscheinen würden, unsren freundlich nachbarlichen Gruss und allen geneigten guten Willen anzeigen und vermelden.

Weil nächstens ein anderer Vogt an die Reihe kommt, so soll um mehrerer Wichtigkeit und anderer bewegenden Ursachen willen auf einen neuen Bestallungs-Modus Bedacht genommen werden.

1628. Es sind Klagen vorgekommen, dass der Vogt nicht allein mit Strafen, sondern auch in ander weg gar zu streng mit den Gerichtsuntertanen procediere; was die Gesandten untersuchen sollen.

1633. Bei der Huldigung des Landvogts wird den Ehrengesandten aufgegeben, ihn und seine beiwesenden Herrn in unserm Namen freundnachbarlich eid- und pundtsgnössisch zu empfachen, salutieren, gratulieren, gastieren, und ihme die Herrschaft und derselben Untertanen zum besten recommandieren.

Häufiger Tadel wegen mangelhafter Führung der Bücher, Lehenbriefe, Rechnungen u. dgl.

1659. Im grossen Rat geschieht von den 18 Zunftmeistern der Antrag: es solle beim Aufzug eines neuen Vogtes sich auch ein „Haupt gemeiner Zünfte“ befinden. Da jedoch bis jetzt die Wahl der Ehrengesandten dem Rat beigestanden, soll dieses auch ferner der Fall sein.

1660. Zwei Gebrüder Zollikofer haben den Antrag gemacht, die Herrschaft Bürglen möge ihnen für ein neu einzurichtendes Geschäft auf Kosten der Herrschaft eine Wullwalche am Mühlekanal bauen lassen, deren Erstellungskosten sie nachträglich in einem bestimmten Termin abzahlen würden. Nachdem die Wullwalche erstellt, das Geschäft aber wieder eingegangen, weigern sich die Gebrüder Zollikofer, ihren Verpflichtungen nachzukommen, was zu langjährigen Rechts- und Gerichtsverhandlungen führt.

1671. Weilen der alte Vogt, Herr Hans Balthasar Widenuher, unterschiedliche Zierraten an Gemählden, „Kupferstücken“ und anderen Sachen mit sich hinunter nacher Bürglen genommen und die Gemächer des Schlosses damit geziert, und er vielleicht solcher wegen eine Anregung tun und selbige den Herren Ehren-Deputierten käuflich antragen möchte: werden sie auf solchen Fall den Preiss vernehmen und sehen, wie sie etwan etliche Stück, so dem Schloss am anständigsten sein möchten, von ihme erhandeln können, oder wann der Preis etwas hoch käme, ad referendum nehmen.

Zur Illustration dieser Notiz findet sich in der Stadtbibliothek eine Chronik von ebendemselben Joh. Balthasar Widenuher, Alt-Vogt der Herrschaft Bürglen, betitelt: „Journal Chronik oder kurze Beschreibung unterschiedlicher, denkwürdiger Geschichten, so sich in löslicher Eidgnossshaft, in sonderheit der Stadt und dem Kloster St. Gallen, auch anderer Orten teutsch und welscher Landen von Jar zu Jaren sich begeben und zugetragen haben, als ein Register über die erst beschriebne Chronik dienend, nach dem A B C verfasst und geschrieben durch H. B. W. vom Jahr 630 bis aufs Jahr 1676.“ In dieses Buch sind allerlei Kupfer, Allegorien, Helgen, Verse jeder Art eingeklebt und namentlich die ersten Blätter ganz übersät von ein- und aufgeklebten Devisen und Lebenssprüchen, nach denen offenbar der ehrwürdige Verfasser sein Leben eingerichtet haben wollte; wie z. B.: Nichts ist auf Erden durchauss glückselig; Not macht keck;

wie Gott will, so ist mein Ziel; ich hoffe auf Besserung; besser ist unrecht leiden als unrecht tun. Leider scheinen die schönen Sprüche nicht allseits von ihrem Sammler zu Herzen genommen worden zu sein; denn, so heisst es u. a. weiters im Verrichtbuch:

Alt Vogt Widenhuber (dem grosse Rechnungsfehler nachgewiesen worden) hat teils umb Verzeihung seiner in den Rechnungen durch Übersehen begangener Fehlern untertänig gebeten und dass solche aus keinem Vorsatz oder Eigennutz, auch zu keinem Nachteil und Gefährde der Herrschaft bescheiden, zu Gottes Wort hoch beteuert, teils auch den Abgang zu ersetzen sich erboten, jedoch dass man ihm wegen anderweitigen seines grossen Verlursts ein mitleidig Nachsehen widerfahren lassen wolle, inständig angehalten; insonderheit aber, dass meine Herren seine Ehr, wegen allhier und im Turgeu ausgegangenen Geschreis, retten und diese Sach, ohne dieselbige vor grosen Rat (welches den unguten Argwohn vermehren möchte) zu bringen, ausmachen wolle.

Erkennt: dass, onangesechen Hr. Altvogt Widenhuber wegen bei seiner Amtsverwaltung und Rechnung verspürten Fehlern und grossen Unfleisses einer Straf wol würdig gewesen, ihm doch darmit (seiner Frauen, Kindern und anderer gewisser Betrachtungen halber) verschont werden und er bloss schuldig sein solle, die Summe von 1226 Gulden dem Stadtseckel zu ersetzen.

1662. Hans Bocksperg, Wirt zu Bürglen, bittet im Namen einer ganzen Schiessgesellschaft, wie früher geschehen, um Verwilligung von 12 Gulden zu verschiessen; das gleiche wiederholt sich 1672 beim Gesellenschiessen, wozu die Herrschaft, vermöge alten Breuchen, einen Louis-Thaler spendet.

1673 und seitdem regelmässig wiederholt bittet der Obervogt beim Rat für das bevorstehende Landvogtsmahl um einen Hirschen aus dem Stadtgraben.

1674. Herr Pfarrer Sprüngli von Sulgen und Hr. Grob, Pfarrer zu Neukirch, welche in grossen Widerwillen und Missverständnuss gegen einandern geradten und sowohl mündt- als schriftliche Klägten wider einandern geführt, sind beide deswegen vor die Ehrengesandten berufen und alles Ernstes zu Einigkeit, christlicher Liebe und Verhütung grösserer Ärgernuss vermahnet worden. Als aber sie sich nicht bequemen wollten, hat man jedem Teil absonderlich vorgestellt und alles weitläufig zu Gemüt geführt, was für Unheil und Ärgernuss entstehen könnte, wenn sie alle freundliche Vorschläg und Compositionsmittel teten ausschlagen. Sind endlich beide Partien in sich selbst gegangen und haben mit Dank meiner Herren Wolmeinung angenommen, auch mit Mund und Hand versprochen, alles Vergangne in Vergess zu stellen, hingegen alle brüderliche Liebe und Vertraulichkeit einandern zu erweisen.

1674. Weilen der neue Landvogt im Turgau, Hr. Göldin von Luzern, begehr und Befehl erteilt hat, dass die Untertanen mit Under- und Oberwehren erscheinen und vermutlich schiessen sollten, ist gutbefunden, es bei dem Alten verbleiben zu lassen und nicht zu tun, als ob man es merke, sonderlich weil solches bei dem Herrn Landvogt von Zürich underlassen werden.

1677. Hans Stuntz, gewesster Scharfrichter zu St. Gallen, bringt klagweis neben seiner lieben Hausfrauen vor, dass er leider wegen empfangenen Schadens, so er in seinem vor diesem gehabten Richterdienst bekommen, von Tag zu Tag grössere Schmerzen habe, dass er es in die Länge schier nicht mehr ertragen und deswegen seiner Kunst in die Fehre (ferner) nicht mehr nachkommen möge. Bittet hiemit um Gottes Barmherzigkeit willen, dass S. G. H. und O. seinen elenden Zustand betrachten und ihn samt den Seinigen widerum nacher St. Gallen nehmen wollen. NB. Wegen mancherlei im Weg stehender Bedenken abgeschlagen, jedennoch auss sonderbaren Gnaden der jährliche Hauszins nachgelassen.

1677. Da verlautet, dass wegen der nächstens vorzunehmenden Neuwahl eines Obervogtes eine gar unziemliche practique gespielt werde, hat man nötig erachtet, der Sach mit mehreren

nachzuforschen, und berichtsweis vernommen, Herr Jakob Huber sei vor 6 Wochen deswegen umbgeloffen, habe den Herrn Zunftmeister der Schuhmacher mehreremal bei ihm zum Mittagessen gehabt und sowohl der Schuhmacher- als der Metzgerzunft 12 Reichstaler, d. h. jedem Zunftmeister und den sog. Eilfern je einen Thaler, und 6 Halbviertel Wein versprochen, auch einigen Ratsgliedern im Ochsen ein Mittagessen gegeben, auf der Schiesshütten einen Trunk und Abendessen bezahlt und auf dem Notenstein eine Tafel voll „aussgehalten“. Hr. Huber bekennt, dass dieses wahr sei, doch sei ähnliches früher in diesem und andern Ämtern auch vorgekommen; zu den Gastereien sei er von andern Herrn angehalten worden, habe nicht gemeint, damit etwas Böses zu tun. Worauf beschlossen wird, dass die vier Ratsmitglieder, die sich etwas Parteilelichkeit vermerken lassen, bei der Wahl ausstehen sollen, und wird zu einem Vogt gewählt Hr. Heinrich Hiller.

1678. Nach Ableben des Schulmeisters hat sich der Schlossprediger entschlossen, die Schule zu übernehmen, worauf ihm die bisherge Schreiberwohnung eingeräumt worden.

1679. Hr. Obervogt berichtet, dass durch Gottes Segen diss Jahr der Herrschaft in die 1900 Eimer Wein worden: „Wobei man es bewenden lassen“.

1682. Der Schützengesellschaft zu Bürglen werden wieder 20 Gulden verabreicht; doch sollen sie, wann etwan ehrliche Bürger von St. Gallen an Schiesstagen allhie weren, selbige auch mitschiessen und der Herren Gab gleichfalls gewinnen lassen.

1684. Den 50 Gemeindegenossen, so meine gnädigen Herrn Ehrengesandten sampt dem neuen Herrn Obervogt mit Ehrenschüssen bewillkommnet, ist Käs, Brod und 3 Eimer Wein zu geben dem Hrn. Obervogt überlassen worden.

1685. Auf das Gerücht hin, dass die Fraw Obervöglin, neben anderem Pracht, mit dem Sohn sich vast mehr als der Herr anmasse, wird vom Rat dem Ober-Vogt angezeigt, dass er sein Ansehen erhalten, die Fraw von überflüssigem Pracht und Hoffart abhalten, sonderlich aber iro und dem Sohn den Zaum nit so viel schiessen lasse.

1686. Bei Gelegenheit des Landvogtmahles wird berichtet: Nach verrichtetem Gottesdienst ward der neu Herr Landvogt von Ihro Weisheit Hrn. Amtsburgermeister mit einer dapferen Eidgenössischen Red im vordern Schlosshof zu Bürglen bewillkommt. Über das haben die Herren Chorherrn von Bischofzell nach alter Gewohnheit dem Herrn Landvogt ein zart Leinwandtuch verehrt. Hernach ward das Landvogtmahl im untern Saal im Schloss gar herrlich und freundlich gehalten und im Saal 58 Personen trefflich wohl tractiert, in der Stuben 30 und in allem 88 Personen.

1692. Dito Huldigung und Landvogtmahl. Es haben die Hoch Ehrengemeldeten Herrn Ehrengesandten den ankommenden Herrn Landvogt mit seinem Comitat durch den Herrn Gerichtschreiber mit einer schönen Rede ganz freundlich beneventiert und congratuliert, auch iro der Herrschaft Bürglen und derselben Rechtsame bester Massen recommandiert und Er mit bei sich habenden Herrn hohen Beamten zu wohlangestellter Mahlzeit gar höflich invitirt, dabei 64 Personen wohl tractiert worden.

An dieser Stelle mag aus einem Regimentsbuch der Landgrafschaft Turgau eingeschaltet werden, was über die von jedem neu aufziehenden Eidgenössischen Landvogt vorzunehmende Huldigung berichtet wird. An acht Plätzen wurde dieselbe vorgenommen, unter denen Bürglen die sechste Stelle einnimmt. Die feste Vorschrift darüber lautet: Sambstag nach Mittag reiset man von Frauenfeld und wird underwegs zu Weinfelden in dem Wirtshaus von dem (zürcherischen) Herrn Ober-Vogt mit einem Trunk und Confect beehrt. Von dar reiset man nacher Ober Eich, alda die ganze Suite in dem Wirtshaus übernachtet und die Ürten von dem Herrn Landvogt bezahlt wird. Sontag Morgens wird die Huldigung zu Amrischwil eingenommen auf dem Feld oder Dorf-Platz, von dar man rectà nacher Bürglen eilet, wo selbsten die Huldigung auf dem Platz

vor dem Schloss erfolget und daselbst der Herr Landvogt zu Mittag tractiert und von einichen Herrn Häuptern der Statt St. Gallen vergesellschaftet wird. Abends reiset man nach Haus. — Auf diese Plätz kommen Egnach, Pelagii Gottshaus, Schönenberger Amt, Spitalgricht, Ober Eich, Bürglen, Berg, Muren, Ötlishausen und umligende Ort. Kösten die aufgehen:

Weinfelden	1 Thlr.
Ober Eich, Ürten in circa . . .	20 "
Bürglen, Kuche und Stall	4 "
Turlohn (Fährgeld über die Tur?)	1½ "

1708. In Besichtigung der Keller ward zwar viel Wein, aber sehr wenig guter befunden.

1710. Huldigung durch den Landvogt VonÄgeri aus Zug. Hierauf ist der Landvogt mit sämmtlichen Herrn über die Brugg hinaus gegangen und hat vor dem Volk, so auf dem Bomert gestanden, in 4 Compagnien, bestehende in circa 1000 Mann, wie allhie breuchig, die Huldigung im Namen der loblischen regierenden Orten eingenommen, auch dem Volk beweglich zugesprochen und diesen Terminum gebraucht: Wenn man auss dem Wort Bürglen das R zwischen dem B und Ü setzen würde, so hiesse es Brüglen; gleichwie aber keiner gern geprügelt sein wollte, also sei er auch gesinnt Niemand zu prügeln, sondern mit Sanftmut und Güte zu regieren alle, die gehorsamlich sich erzeigen werden.

Seit 1710 pflegte man bei Gelegenheit der Huldigung und der Aufführung eines neuen Obervogtes arme Wittfrauen durch Geschenke und arme Schulkinder durch Erlassung des Schulgeldes zu bedenken. — Im Übrigen werden von dieser Zeit an die Berichte kürzer und geschäftsmässiger, wie auch die Handschriften der Schreiber currenter und moderner.

IV.

Es geht aus allem hervor, dass die st. gallische Herrschaft Bürglen mindestens nicht schlechter verwaltet worden ist, als die vielen andern schweizerischen Untertanengebiete. So vernimmt man auch kaum eine Klage von Seite der Untertanen während der langen Zeit der st. gallischen Gerichtsherrschaft; ja als endlich der Sturm der Revolution ausbrach, weigerten sich die Bürgler anfänglich, mit dem übrigen aufständischen Turgau gemeinsame Sache zu machen, bis gewisse Anstände mit Weinfelden, die Wuhrungen an der Tur betreffend, ins Reine gebracht seien. Dem Obervogte Zollikofer, der über die fortschreitende Entwicklung der Revolution im Turgau berichtet und Weisung fordert, was er zur Sicherstellung der Herrschaft vorkehren solle, wird geantwortet, er möge sich jeder directen Einmischung in die politischen Angelegenheiten des Turgaus enthalten und in allen Vorfällen möglichste Mässigung walten lassen. Einen Monat später, im März 1798, verzichtet der Rat auf alle st. gallischen Jurisdicitionsrechte zu Bürglen, hebt die Obervogtei auf und verwandelt sie in eine Verwaltung dortiger Besitzungen.

Der Verkauf einzelner Teile des bürglischen Besitzes begann bald nach der Aufhebung der Gerichtsherrschaft; er bildet eine längere Reihe von Jahren hindurch ein hervorragendes Tractandum in den Protocollen des Rates der Stadt St. Gallen und namentlich seiner Finanzcommission. Die beiden Kaufobjecte, an die sich das regste Interesse knüpfte, waren die Mühle samt den daran geknüpften Turwuhrungen und das Schloss mit dem dazu gehörigen Schlossgut. Nachdem eine von Seite eines Consortiums, Joh. Jakob Imhoff von Altnau und Konrad Brauchli, beide in Constanz, geschehene Anfrage um den Kauf sämtlicher bürglischer Besitzungen, für welche der Rat vorläufig 180,000 Gulden verlangte, sich in den Sand verlaufen hatte, fragte ums Jahr 1804 Hans Ulrich Häberlin von Opfertshofen an, ob die Mühle feil sei? Da der Rat vorläufig die Mühle

nur mit dem Schloss zusammen verkaufen wollte, so ergieng im Jahr 1806 eine zweite Anfrage von derselben Seite, und zwar um das Schloss samt Gütern und um die Mühle samt Zugehör, „wohl-verstanden mit Übernahme der ganzen Tur, wozu man dann aber alles Holz diesseits der Tur gegen Bürglen zu und jenseits derselben so viel möglich darzu verlangen würde.“ Bald darauf erfolgte von Häberlin eine andere Proposition, welche vom Schloss abstrahirte, sich auf die Tur mit dem dazu anzuweisenden Holz samt Mühle und Zubehör nebst der Schmiede und Fährgerechtigkeit auf der Tur beschränkte und dafür ein vorläufiges Bott von 8—10,000 Gulden tat. Erst als sich doch kein anderer Käufer als Häberlin zeigte und weil es dem Rat sehr daran gelegen war, der Wuhrungspflicht los zu werden, liess man sich in Kaufsverhandlungen mit Häberlin endlich ein und bestimmte im Sommer 1806 die anfangs vom Käufer auf 6000 Gulden erniedrigte Kaufsumme auf 8000 Gulden. Dem Rat war es bei diesen Verhandlungen nicht recht wohl zu mute. Zwar stand die fortgesetzte Wuhrungspflicht wie ein Gespenst vor seinen Augen, und der Käufer erklärte, dass trotz der mit der Mühle und dem dazu gehörigen Gut einbedungenen 330 $\frac{1}{2}$ Juchart Holz der Kaufpreis noch hoch genug sei; denn die Waldungen seien von schlechter Beschaffenheit und der Fluss brauche so viel Holz, dass jene für die Wuhrungen nicht einmal hinreichen und er von seinen andern Waldungen noch dazu legen müsse. Dass jedoch der Rat dadurch nicht völlig beruhigt war, dafür gibt ein dem Rat vorgelegtes Referat einer nach Bürglen gesendeten Ratsabordnung Zeugnis: „Die Herren Deputirten, heisst es u. a., widmeten diesem Gegenstand ihre ganze Aufmerksamkeit. Auf der einen Seite konnte ihnen freilich der kostspielige Aufwand mit Erbauung dieser Mühle nicht verborgen sein; auch fassten sie den zwar nicht unbeträchtlichen Wert der zu der Mühle abzutretenden Waldungen sorgfältig ins Auge. Aber wenn sie dann auf der andern Seite den äusserst geringen Ertrag der Mühle für die Amtsverwaltung mit dem darauf verwendeten beträchtlichen Capital und mit den diesfallsigen nicht geringen Unterhaltungs-Umkosten in Vergleichung setzten; wenn sie ferner den enormen Aufwand in Erwägung zogen, den die Herrschaft Bürglen von je her an Geld und noch ungleich mehr an Waldungen für die Wuhrungen in der Tur machen musste, deren immerwährende Fortsetzung ein solch wildes Gewässer unvermeidlich macht: so glaubten sie die überwiegenderen Gründe vor sich zu haben, eine so günstige Gelegenheit ja nicht zu versäumen, um sich dieser äusserst lästigen Beschwerde für immer so gut wie möglich zu entledigen, und das um so viel mehr, weil man sich gar leicht überzeugen konnte, dass, wenn einmal diese drückende Last von der bürglischen Amts-Verwaltung entfernt sein würde, dadurch die noch übrigen bürglischen Besitzungen einen ungleich grössern und reellern Wert erhalten und zu desto vorteilhafterem Verkauf des Ganzen sehr gegründete Hoffnungen geben würde.“

Dem nunmehr abgeschlossenen Verkauf folgte noch eine längere Staats-Action auf dem Fusse nach. Die Gemeinde Weinfelden, welche die Gewässer der Tur aus bürglischer Hand in Empfang nimmt, besorgte, dass die auf einen Privatmann übergegangene Wuhrpflicht in Zukunft nicht gehörig beobachtet würde und forderte die Gemeinde Bürglen schriftlich auf, bei ihrer Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, „dass nicht zu viele bürglische Amtsbesitzungen rücksichtlich der Tur verkauft würden.“ Als Bürglen die Verantwortlichkeit auf den Rat von St. Gallen abschob, protestirte Weinfelden bei diesem und erklärte, dass es die Übertragung der Herrschaft-bürglischen Wuhrbeschwerde an irgend ein Individuum nur unter der dafür fortdauernden Garantie der Stadtgemeinde St. Gallen anerkenne und sich fest-nach alter Ordnung und Übung ungeschwächt daran halte. Die Angelegenheit kam vor die turgauische Regierung, welche den Vorschlag machte, die Gemeinde Bürglen möge sich von Häberlin die Wuhrungspflicht und die dazu gehörigen Waldungen unentgeltlich abtreten lassen; Häberlin widersprach; Bürglen erklärte, die Pflicht nur dann übernehmen zu wollen, wenn Häberlin ihr noch dazu eine Entschädigung von 4000 Gulden herausbezahlte. Bald darauf

bezeugte Weinfelden Lust zur Übernahme des ganzen Mühle- und Turkaufes, und fast zu gleicher Zeit machte Bürglen ebendieselben Offerten, wobei Weinfelden behauptete, von den Bürglern hintergangen, und Bürglen, von den Weinfeldern hinter das Licht geführt worden zu sein. Unterdessen hatte die Regierung die Angelegenheit vor den Richter geleitet, worauf das Districts-Gericht zu Weinfelden den Kauf für ungültig erklärte. Doch gab Häberlin nicht nach. Er trieb das Geschäft weiter und trat erst nach mehrjährigem Hin- und Hertreiben der Process-Sache im Jahr 1809 durch Regierungsentscheid in den bleibenden rechtlichen Besitz des Kaufsobjectes. Jenem Entscheid zufolge wurde die Gesamtbesitzung zur Sicherheit für die nötigen Wuhrungen unterpfändlich haftbar gemacht und zugleich bestimmt, dass der Besitzer weder einen Teil der Besitzung je veräussern, noch den der Tur nach liegenden Holzboden abholzen dürfe.

Auch der Verkauf des Schlosses gieng nur mit Mühe vor sich, obgleich St. Gallen in den Personen des Schulmeisters und Friedensrichters Moosher in Bürglen und des Kantonsrates Reinhart in Weinfelden sehr tätige Vermittler besass. An vorläufigen Liebhabern mangelte es zwar nicht, aber der Rat gestand selber, dass die Besitzung schwer einen Käufer finden werde; wer auf die Güter reflectire, dem werde das umfangreiche Schlossgebäude im Wege stehen, und wer dieses zu besitzen wünsche, dem werde wahrscheinlich an den Gütern wenig gelegen sein. Eine Zeit lang dachte die turgauische Regierung daran, das Schloss zum Zwecke eines turgauischen Arbeits-hauses zu erwerben, aber der Grosse Rat gieng auf das Project nicht ein. So einigte man sich denn im Jahr 1809 dahin, die Schlossbesitzung an den Meistbietenden zu versteigern; ganz gegen Erwartung fand sich nur ein Käufer ein, ein Hildenbrand von Metzingen im Wirtembergischen; mit diesem wurde mit Übergehung des Steigerungsactes sofort ein Kauf um 29,000 fl. abgeschlossen und ratificirt, das Schloss vom Verwalter geräumt und das Archiv samt der Sammlung von Porträten ehemaliger Bürgermeister nach St. Gallen abgeführt. Eine goldene, in München verfertigte Dose als Geschenk an Herrn Reinhart schloss die ganze Kaufhandlung würdevoll ab.

Beilage I.

Was die Grafen von Bürglen betrifft, so wagten wir, der Unsicherheit ihrer historischen Erklärung halber, nicht, ihrer im Text Erwähnung zu tun. Gallus Öhem, der Reichenauer Chronist, nennt (pp. 118 und 119), den verlorenen St. Galler Annalen folgend, einen Grafen Wezil von Bürglen, der im Dienste des Abtes Ulrich III von St. Gallen in der Schlacht vor Feltheim 1079 von Markgraf Berchtold von Zähringen erstochen worden sei. Vergleiche G. Meyer von Knonau in seiner Ausgabe St. Gallischer Geschichtsquellen, IV, Continuatio Casuum, pag. 55, Note 140. Angenommen, Öhem habe richtig gelesen, so deutet der Name Wezil auf ein Mitglied des Zollerschen Hauses, deren einer auf Schloss Bürglen gesessen haben möchte.

Wenig später erscheint in den Urkunden des Klosters Allerheiligen zu Schaffhausen ein Graf Dietrich von Bürglen, siehe Baumann in den Quellen zur Schweizer Geschichte III; die in Betracht kommenden Urkunden gehören den Jahren 1092, 1094, 1096 und c. 1100—1105 an und beweisen zur Evidenz, dass dieser Graf Dietrich von Bürglen ein Nellenburger war. Ist dieses Bürglen, nach welchem sich Dietrich nennt, wirklich das turgauische, was bei dem Abgang irgend eines andern in diesem Falle annehmbaren Ortes Bürglen durchaus wahrscheinlich ist, so hätte ein Nellenburger diesen Besitz von einem Zoller geerbt; ein Fall, der dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnt, dass sich aus dem Güterbeschrieb von Allerheiligen auch sonst ein Zusammenhang der Zoller mit den Nellenburgern ergibt. Dagegen wäre kaum an einen Zusammenhang dieser ältern gräflichen Geschlechter mit den späteren Freiherren von Bürglen zu denken. (Nach mündlichen Mitteilungen der beiden genannten Geschichtsforscher.)

Für die Freiherren von Bürglen und ihre Nachfolger ist namentlich das jetzt im Besitze der Stadtbibliothek befindliche Näf'sche Burgenwerk benutzt worden.

Den genannten Geschichtsforschern, sowie dem Vorstand des genossenbürgerlichen Archives sei an dieser Stelle der verbindliche Dank des Verfassers ausgesprochen; ebenso Fräulein M. Häberlin für die gefällige zeitweise Ueberlassung des Glasgemäldes, welches unsere Abbildung wiedergibt.

E. G.

Beilage II.

Verzeichnis der Vögte und Obervögte auf Bürglen.

- | | |
|--|---|
| 1. Burgermeister Konrad Fridrich, 1580. | 24. Jakob Huber, 1684—1689. |
| 2. Heinrich Hochrütiner, 1581 und 1582. | 25. Lorenz Werder, 1690—1695. |
| 3. Hans Widenhuber, 1583—1590. | 26. Sebastian Högger, 1696—1701. |
| 4. Leonhard Basthart, 1591—1595. | 27. Johannes Girtanner, 1702—1707. |
| 5. Joachim Reutlinger, 1596—1600. | 28. Heinrich Lütmann, 1708—1713. |
| 6. Martin Alther, 1601—1605. | 29. Zacharias Täschler, 1714—1716 und starb. |
| 7. Lorenz Kunkler, 1606—1610. | 30. Christoph Hochreutiner, 1717, war erwählt den 9. Oktober 1717, die Regierung aber nicht angetreten, sondern bei darauf folgendem Advent zum Bürgermeister und Hauft der Stadt mit grossem Mehr creirt worden. |
| 8. Gallus Maurer, 1611. | 31. Konrad Vonwiller, 1718 und starb. |
| 9. Heinrich Zink, 1612—1616. | 32. Ruprecht Fridrich Schobinger, 1719—1724. |
| 10. Lorenz Kunkler zum zweiten Mal, 1617—1621. | 33. Johann Jakob Wetter, 1725—1730. |
| 11. Hans Fridrich, 1622—1626. | 34. Daniel Zollikofer, 1731—1736. |
| 12. Melchior Guldi, 1627—1628. | 35. Ulrich Weiermann, 1737—1742. |
| 13. Georg Zili, 1629—1633. | 36. Hans Jakob Scheitlin, 1743—1748. |
| 14. Andreas Kunkler, 1634—1638. | 37. Johannes Hartmann, 1749—1754. |
| 15. Heinrich Rotmund, 1639—1643. | 38. Georg Leonhard Fels, 1755—1756. |
| 16. Marx Fridrich Bufler, 1644—1648. | 39. Caspar Tobias Zollikofer, regierte 24 Jahr, 1757—1781. |
| 17. Silvester Hiller, 1649—1653. | 40. Johann Georg Zollikofer 1782—1798. |
| 18. Hans Ebneter, 1654—1658. | |
| 19. Lorenz Kunkler, 1659—1664. | |
| 20. Hans Balthasar Widenhuber, 1665—1670. | |
| 21. Hans Leonhard Schobinger, 1671 und starb. | |
| 22. Ulrich Weiermann, 1672—1677. | |
| 23. Heinrich Hiller, 1678—1683. | |

Beilage III.

Inventarium

1627.

Das ist, Verzeichnus des Haushalts zue Bürglen, welcher von Herren Hans Fridrichen, gewesenen Vogt daselbsten, empfangen und dem jetzigen Vogt, Herrn Melchior Guldin, eingeantwurtet worden
durch

Junckher Christoph Bufleren, Oberbaumeister, Herrn Ambrosium Schlumpfen,
Alt Zunftmeister und Josue Kesslern, Stadtschreiber.
den 24^{ten} Februarii 1627.

In der Herrenkammer.

Vier hüpsch Bettstatten mit ganzen Himlen und Fussschemlen.
Darinnen an Gfider:
4 barchete Oberbetten, darunter 3 mit weissen und 1 mit Külsch Ziechen.
4 Federreitine¹⁾ oder bestrichene²⁾ Underbetter, 2 mit Külschen und 2 mit weissen Ziechen.
4 Hauptpfulwen mit 3 Külschen und einer weissen Ziechen.
4 Barchetin Küssin mit guten weissen Ziechen.
4 Lobsäck.
8 gute Leinlachen.
3 weiss und } Flasaten?
1 gelbe }
1 alten Sessel.
1 Kasten, darinnen
 10 Krausen,³⁾
 2 glesin Maienkrausen,⁴⁾ die 1 ist zerbrochen.
2 Zini Wassergeschirr.
5 Glesine Fastenspeisschüsselin.

In der Herren Stuben.

2 Gmalet Taflen, Stätt Zürich und Santgallen.
7 Runde Sidelenstühlin.
1 Hölzernen Schreibtisch.
1 Puffatkasten.
12 Mössin Strauben.

In der Hirzenstuben.

1 Puffat und
1 Giessfassheuslin.

¹⁾ Bälge.

²⁾ Mit Wachsauflösung gesteift.

³⁾ Krüge.

⁴⁾ Gefäss, Blumen darein zu stellen.

1 Hirzenkopf.

1 Tisch mit einem hölzernen Blatt.

In der Hirzenkammer.

1 Neuwe } Bettstatt.
1 Alte }
8 bstrichne Better mit 3 guten und 3 bösen,
2 aber ohne Ziechen.
3 Pfulwen, 2 mit weissen und 1 mit einer blauwen
gebüezten Ziech.
8 Küssin, 4 mit Külschen und 4 mit weissen
Ziechen.
4 gute Leinlachen.

Im neuwen Eckstäblin.

1 Neuwen Tisch.
6 Sidelenstühle.
1 Mössin } Strauben.
3 weiss }

In der Kammer darnebend.

1 Speisskasten.
1 Neuwe Bettstatt mit einem ganzen Himel.
1 Trögle.

Auf der Lauben darvor.

1 Tännin Trog.

Im Gmach vorm Thurn.

1 Waffenkasten, darin
6 Musqueten mit aller Munition.

Im innern Gemach, wie man in Thurn geht.

1 Bettstatt mit einem halben Himmel.

Im Thurn.

4 Fesslin Bulfer.
1 Alten Köcher und Bogen.

1 Briefkasten, daruf allerlei Zinsbücher und Rechnungen.

In der Mägten-Kammer.

3 Schrägen.

3 Alte bstrichne Better mit 2 guten groben Ziechen und 1 bösen Ziech.

2 schlechte bstrichne Küssin.

3 Lobseck.

2 Lob-Pfulwen.

1 heimlich Gmachstuhl.

1 Alter Trog.

In der Knechten Kammer.

2 bstrichne Better.

2 Küssin.

1 Pfulwen.

In der Zeitkammer.

1 Alte Bettstatt.

1 Alten Trog.

1 Altes Gütschlin.

Ob der Zeitkammer.

1 Trog.

Im innern Gemach.

1 Obstrog.

1 Alts Tröglin.

Im Saal.

1 Puffat.

3 Hirzenköpf.

1 Hüpschen Leuchter.

1 Schöner zusammenglegter Tisch.

12 Nussbömine Sidelenstühle.

1 Lange Sidelen.

2 Gmahlet Gätter.

7 Mössin Strauben.

1 gross zinnis Giessfass.

1 gross Küpferin Handbecken.

1 Laimine Sauw } daraus man trinkt.

1 glesine Büchs }

1 Vogelrohr.

Uf der Loben.

1 Zinis Giessfass.

1 Küpferin Handbeckin.

1 Tisch.

In der undern, als des Vogts Stuben.

1 Langen Tisch.

2 Taffen an der Wand.

1 Giessfass.

1 Zini Bronnenkessin ohn ein Zulgen.¹⁾

1 Küpferin Handbecken.

1 Puffatheusslin.

1 Giessfassheusslin.

1 Kinds Läddlin, vorm Ofen.

1 Gutschen.²⁾

¹⁾ Schnauze an einem Geschirr.

²⁾ Faulbett, Polsterbank.

1 Brotkübel.

1 Schlachuhren.

1 Stabellen.

3 Schemel.

6 Mössin Kerzenstöck.

6 Mössin Tischring.

1 Mössiner Tischring mit 3 Füsslinen.

1 Küpferner Teller ins Badstüblin gehörig.

1 Mörsel sampt 1 Isinen Stössel.

Schreibstuben.

1 Schreibtisch hinderm Ofen.

1 Giessfassheuslin.

1 Schreibtischlin vornen in der Stuben.

2 Täfelin an der Wand.

1 Sidelen Stuel.

2 Feldbiele.

1 Schwarze Tafel.

1 Bulgen³⁾) zu Amptsbüchern.

2 Altfränkisch Par Sporen.

1 Kleines Bulgerlin.

1 Gartenheuwlin.

Ins Vogts Kamer.

1 Bettstatt mit einem ganzen Himmel und schwarzem zwilchinen Umbhang samt zwei Schemeln, darinnen

1 Barchetis Oberbett mit einer Külschen Ziech.

1 Bstrichenes Underbett.

1 Bstrichner Pfulwen.

2 Barcheti Küssin mit weissen Ziechen.

1 Trog vor der Bettstatt.

1 Einglegten Kasten.

1 Kasten mit 4 Thüren.

1 Vogelkästlin mit Trat vergittert.

1 Kästlin in der Wand.

2 Bschlossne Bettstattwägelein.

2 Alt Bettstatthen.

1 guter Opstrog.

1 Dreifache schwarze Schreibtafel.

1 Schilt.

4 Hirzenhörner.

1 Trog.

4 alte Par Wührstiffel.

1 Alter Visch Hack.

Gwelb darkinder.

1 Doppletten Kasten.

1 Weissen Kasten.

1 Schwarzen Kasten.

2 Trög.

1 Alten Tisch.

1 Waag sampt 64 ü Steinen,
10 ü Isin Gewicht.

1 Trommen sampt 2 Schleglen.

1 Liechtermode so wenig nutz.

1 Dopplete Bulgen.

³⁾ Bündel, Ranzen.

Im Gmach darneben gegen dem Thurn.

- 5 Siber.
9 Säck.
1 Neuwen Kasten, darinnen Pulver und
12 Musqueten samt aller Zugehörd.
1 Wannen.
1 Pflegel.

*Im Gmach zwüschet der undern Stuben und
Vogts Kammer.*

- 5 alt Hechlen.
1 Garnbrett sampt der Stützen und Schwellen.
26 mehrerteils gut Tischlachen,
darunter etliche gebildete.
15 Zwecheli mittelmessige.
1 blöde lange Handzwechel.
1 guts Bankküssin.
2 Andere Bankküssin.

In der Kuchin.

- 1 Schwarzen Kasten mit vier Thüren.
1 Tischlin.
7 Ehrin Häfen.
1 Kleine Muschelen¹⁾ Kellen.
1 Urlin-Redlin.
1 Mössine Abbrechen.
2 Hüpsch } Pfannen.
4 schlechtbüzt }
3 grosse küpferne Kessin,
darunter eins gebützt.
2 gut gross Kupferhäfen.
1 guter küpferner Hafen.
2 mittelmessig gut küpferin Häfen.

Weiter Kupferschirr in der Kuchin.

- 4 mittelmessige Kessel.
1 grosse Bratpfannen.
1 langt guts Bratpfendli ohne Füss.
1 langt Bratpfendli uf 4 Füssen.
1 gute Kühlgelte.
1 Alte gebützte Kühlgelte auf 3 Füssen.
1 guts Mischkesselin.
1 Alten deckten Flaischkübel.
1 guten Bettwermer.
3 alt küpferin Nepf oder Becke.
1 Salatbecken.
1 Alts Geltelin.
2 küpferin Hauptgelten.
1 gute Pfefferpfannen.
2 alte Heffelin.
1 guts Kesselin.
2 alte böse Käzin.
1 gute Schaftter (?) hat der Senn.
1 gute Schüsselbrennten.
1 böse Pfannen.
2 Hafendeckel.
1 Log-Kesselin.

¹⁾ Eine Art feineren Brotes.

- 1 Kessin.
1 Kesselin zum kalten Wasser ins Badstübl.
1 Küpferner Badzuber.
1 Neu küpferin Bauchkessin.
1 Küpferne Pfettin²⁾ im Thurn hinden.

Zini Gschirr.

- 1 Halbfierlig Kanten.
1½ messige böse Kanten.
1½ mass.
1 messige Stinzen.
1 zininen Hofbecher.
1½ messige Fleschen.
1½ messige böse Kanten.
1½ messige gute Stinzen.
1 messige Zulgenstinzen.
½ messigs Fleschlin.
½ messigs Stinzlin.
2 halbmessige grosse Stinzlin auf Füsslinen.
1 Vierdalig grossen Stinzen.
1 Salzrucken.
1 Dozet Schüsselin Teller.
1 Dozet alt Teller.
1 Dozet bschlagen Teller.
10 schlecht Teller.
8 ungrad Schüsseli Teller.
2 Salzbüchslin uf Füsslinen.
2 glatte Salzbüchslin mit Lidlinen.³⁾
1 spizigs Salzbüchslin.
27 Schüsslen, gross und klein.
6 Brates Teller, gross und klein.
8 Schüsslen, gross und klein.

Isin Gschirr in der Kuchin.

- 2 Hafendeckel.
1 Rebenhächlen.
1 gute Häh.⁴⁾
2 Pfannen Knecht.
4 schlechte Dreifüßlin.
1 Brotmesser.
1 laufenden, drei Spiss führender Bratspiss.
1 Bratspissböcklin.
6 Bratspiss, kurz und lang.
1 Haagen zum Brunnen, die Kübel mit umb zu schütten.
1 Glut-Kluppen.
1 Hangliecht.
1 Hackbankschaber.
2 Alt Spieknadeln ?
1 Hawmesser.
2 Häckin (?)
2 Ablupfer.
2 alt bös Röst.
1 alten Pfannenknecht uf den Tisch.
2 Pfannenknecht uf den Herd.
3 Küchel Spiss.

²⁾ Dachtraufe.

³⁾ Deckel, dersich an einem Gelenke (Gliedlein) bewegt.

⁴⁾ Hacken, um den Kessel über Feuer zu hängen.

- 2 kleine Rogelspisslin.¹⁾
 - 1 guts Küchelträchterlin.
 - 1 Fischmödelin zum Pächt.²⁾
 - 1 Suppensiher.
 - 1 alte Ofengahlen.
 - 5 wolgebüzt isine Pfannen.
 - 3 gut gross Pfannen.
 - 1 Hüppenisen.
 - 2 Isin Gaißen.³⁾
 - 4 Kerzenstöck, darunter 2 böss.
 - 1 Amboss in der Schmitten, wiegt 240 u
kost 24 fl.
 - 1 Blasbalg, Kost 8 fl.

Hölzin Gschirr.

- 6 Dozet und 8 Teller.
 - 2 Brates oder Zerleg Teller.
 - 3 Kleine Tellerlin.
 - 1 grossen Fleischkratten.
 - 2 Sprüzen zum Pächt.
 - 1 Rebstössel.
 - 2 Schifflin.
 - 1 hölzne Stockgelten.
 - 1 Buder in der Pfisterei.
 - 1 Bachmult.
 - 1 Multschaber.
 - 1 Hackbank in der Pfisterei.
 - 1 Siher.
 - 14 Milch Näpf und Bränten, gross und klein.

¹⁾ Für den Fisch „Rogel“ (?)
²⁾ Gebäck (?)
³⁾ Block mit drei Beinen

- 2 Milchaimer.
7 alt Kellen.
2 gefechte Weinaimer im Keller.
3 hölzerne Weinräucher.

Im Zeughaus.

- 12 Harnascht Rüstungen.
 - 12 Hellbarten, eine ohne ein Spiz.
 - 6 Knebel Spiess.
 - 12 Lang Spiess an der Wand aufgemacht.
 - 12 andere neuwe lange Spiess.

Sonst mehrerlei Zeug zum Schloss gehörig.

- 1 Kornschnüfeln.
 - 5 Siber gut und bös.
 - 3 gut Wannen.
 - 2 Weinlaitern.
 - 1 Wagenlaitern.
 - 1 Fahrtrucken.
 - 2 Stainschlaipfen.
 - 3 Hewhaggen.
 - 2 Stainbären.
 - 1 Bing sampt 2 Redern.
 - 1 Ziegelbing.
 - 2 Lupfgschirr.
 - 1 Zehendstecken.
 - 1 Garnwinde.
 - 26 Feur Kübel, gut und bös.
 - 1 Fischstächer.
 - 4 meiner Herren Zeichen mit dem „G“ das Geschirr zu zeichnen.
 - 1 Laternen in der Knechten Kammer.

In späteren Inventarien finden sich folgende Gemälde u. dgl. aufgezeichnet:

- 1714: Grosse Taflen, daran gemahlet der Herrn Vögten Wappen.
 2 gemahlete Täfelin mit Bären.
 1 gemahletes Elephanten Täfelin.
 6 Contrafet verstorbnener Herrn Seckelmaister.
 12 " Herrn Häubteren etc.
 Lange Tafel an der Maur, die Todtentänz.
 Land Karten Tafel.
 Bergamentin Tafel mit Eidschwurs Auslegung.
 1 Bergament Taflen, Calendarium perpetuum.
 16 Contrafet verstorbnener Herrn Underbürgermeister.
 1 par Hirzenhorn an einem Mannsbildnus hangende.
 1731. Tafel, so das Rathhaus in St. Gallen representiert.
 1737. Modell vom Schloss.
 1 grossen Abriss von der Herrschaft, so Herr Decan Scherrer gemacht.
 1 Landkarte der Herrschaft Bürglen von Herrn Decan Scherrer.
 1 hölzerne Vexier Uhr.
 1757. Landkarten von Hüttischwil und Heldschwil.
 Der Scheitlische Stammbaum.
 1 Nözlins Grundriss.
 1 dito von Scherrer und Halmeyer.
 2 Wappentaflen der Herren Obervögten.
 1765. 2 Illuminierte Taflen, die Schlösser Bürglen und Altenklingen.